

Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen Stand: 01.10.2018

1. Vertragsgegenstand, Lotteriegenehmigung

Der Gewinnsparer nimmt an der Lotterie des Gewinnssparvereins teil und schließt gleichzeitig einen Sparvertrag mit der Sparda-Bank West eG, nachfolgend Sparda-Bank genannt, ab. Veranstalter der Lotterie ist der **Gewinnsparverein bei der Sparda-Bank West e.V., vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dominik Schlarmann und Hermann-Josef Simonis, Ludwig-Erhard-Allee 15, 40227 Düsseldorf.** Zuständig für die Lotteriegenehmigung ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Teilnahmeberechtigung, Kündigung, Widerruf

Jedes Mitglied des Gewinnssparvereins ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Bestimmungen an den Auslosungen teilzunehmen. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. An den monatlichen Ziehungen nimmt der Gewinnsparer mit den für diese Auslosung erworbenen und durch Belastung des Kontos bezahlten Losen teil. Jedes Los berechtigt zur Teilnahme an einer Auslosung, wenn das Mitglied den Losbeitrag für die ihm mitgeteilte Losnummer bezahlt hat. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich mit maximal 100 Losen zu beteiligen. **Die Teilnahme am Gewinnsparen kann vor Bezahlung des Loses jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Eine vertragliche Mindestlaufzeit besteht nicht.** Hinsichtlich des Lotterievertrages steht dem Gewinnsparer ein Widerrufsrecht gem. § 312 g BGB nicht zu. **Der Gewinnsparer kann seine Vertragserklärung zum Sparvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Sparda-Bank West eG, Postfach 101055, 40001 Düsseldorf, Fax: 0211 23932-3366, E-Mail: info@sparda-west.de**

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Gewinnsparer ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er vor Abgabe der Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Gewinnsparer die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Gewinnsparers vollständig erfüllt ist, bevor der Gewinnsparer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Gewinnsparer mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die Bank mit deren Empfang.** Mit dem Widerruf des Sparvertrages erlischt gleichzeitig die Teilnahmeberechtigung an der Lotterie.

3. Kosten, Lotterieanteil, Sparanteil

Der Losbeitrag für ein Los beträgt monatlich 5,00 Euro. Darin enthalten ist ein Sparbetrag von 3,75 Euro, sowie ein Auslosungsbeitrag von 1,25 Euro. Der Losbeitrag wird dem Girokonto bei der Sparda-Bank belastet. Die Bank nimmt den Losbeitrag entgegen und führt den Auslosungsbeitrag an den Gewinnssparverein ab. Der Sparbetrag wird während des Sparjahres auf besondere Konten bei der Sparda-Bank gebucht. Die Sparda-Bank verzinst die Sparbeträge. Die Zinsen werden dem Gewinnfonds zugeführt und durch Auslosung ausgeschüttet. Die Sparbeträge werden zum 30. November eines jeden Jahres dem von dem einzelnen Mitglied angegebenen Sparkonto bei der Sparda-Bank gutgeschrieben. Bei Kündigung von Losen werden die bis zum Kündigungstermin gezahlten Sparbeträge zum Monatsende umgebucht. Zusätzliche Kommunikationskosten entstehen nicht.

4. Ziehungstermin

Auslosungen finden monatlich statt. Tag und Ort der Auslosung sowie die für jede Auslosung festgesetzten Gewinne werden rechtzeitig durch Aushang in der Zentrale der Sparda-Bank bekannt gegeben.

5. Verteilung des Losbeitrages

Der Auslosungsfonds wird aus den Losbeiträgen gebildet und nach Abzug des Reinertrages (25%), der Lotteriesteuer (16 2/3%) und der Kosten (max. 3,33%) als Gewinne ausgeschüttet. Die Ausschüttungsquote beträgt damit mindestens 55% der Losbeiträge.

6. Gewinnplan

Die Zahl der Gewinne richtet sich nach der Zahl der an der Verlosung teilnehmenden Lose.

Unter allen teilnehmenden Losen werden ein Hauptgewinn von einmal 50.000 Euro sowie Sachpreise im Gesamtwert von 30.000 Euro ausgelost.

Auf je 500.000 Lose entfällt ein Hauptgewinn von 25.000 Euro.

Auf je 200.000 Lose entfällt ein Hauptgewinn von 10.000 Euro.

Auf je 25.000 Lose entfällt ein Hauptgewinn von 1.000 Euro.

Auf je 5.000 Lose entfällt ein Hauptgewinn von 500 Euro.

Die Gewinne je 100 Euro werden durch die Ziehung einer vierstelligen Endzahl, die Gewinne je 50 Euro durch die Ziehung einer dreistelligen Endzahl, die Gewinne je 5 Euro durch die Ziehung einer zweistelligen Endzahl und die Gewinne je 2,50 Euro durch die Ziehung einer einstelligen Endzahl ermittelt.

Zusätzlich findet im Dezember eines Jahres eine Sonderauslosung statt, für die ein gesondertes Entgelt nicht zu entrichten ist. Über den Gewinnplan dieser Sonderauslosung und die notwendige Mindestteilnahmedauer der Gewinnspartlose entscheidet der Gewinnspartverein.

Die Gewinnwahrscheinlichkeit auf einen der Hauptgewinne liegt bei 1 : 4000 oder besser. Das Verlustrisiko beträgt maximal 25% des monatlichen Lospreises; das ist der Spielanteil von 1,25 Euro. Die Gewinne werden unter juristischer oder behördlicher Aufsicht durch Ziehung von ganzen Losnummern bzw. Losendzahlen ermittelt. Auf eine Losnummer können aufgrund der Endzahlen-Ziehungen mehrere Gewinne entfallen.

7. Auszahlung der Gewinne

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt in Vertretung des Gewinnspartvereins durch die Sparda-Bank. Die Geldgewinne werden unverzüglich nach jeder Auslosung den jeweiligen Sparkonten der Mitglieder zugeführt. Sachpreise werden unverzüglich den Gewinnern übergeben. Sachpreise, die innerhalb eines halben Jahres nicht abgeholt sind, verfallen zugunsten des Auslosungsfonds und werden mit der nächsten Auslosung ausgeschüttet. Eine Barabgeltung von Sachpreisen ist ausgeschlossen. Die Gewinner der Sachpreise werden schriftlich informiert. Die Gewinner der Geldgewinne werden durch die Sparda-Bank über die Sparerkunde des Gutschriftskontos informiert. Alle Gewinner werden durch Aushang von Gewinnlisten in der Zentrale der Sparda-Bank verständigt.

8. Informationen, Beschwerdeverfahren, Aufsichtsbehörden

Informationen über Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten Sie beim Gewinnspartverein (siehe auch: www.sparda-west.de/spielsucht.php sowie: www.spielen-mit-verantwortung.de) oder am kostenlosen und anonymen BZgA-Beratungstelefon zur Spielsucht (Tel. 0800/ 1372700). Bei Beschwerden zum Lotterievertrag wenden Sie sich an den Gewinnspartverein oder die zuständige Lottereaufsichtsbehörde. Bei Beschwerden gegenüber der Sparda-Bank wenden Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, oder an den Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Kundenbeschwerdestelle, Schellingstr. 4, 10785 Berlin (Tel. 030 2021-0). Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen.

9. Änderung der Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen

Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Lottereaufsichtsbehörden. Sie werden für den Gewinnspart verbindlich, sobald die Änderungen der Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen vom Vorstand und den zuständigen Lottereaufsichtsbehörden genehmigt sind. Den jeweils aktuellen Stand der Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen kann der Gewinnspart unter www.sparda-west.de/gewinnsparen und in allen Filialen der Sparda-Bank West einsehen.

10. Haftung, anwendbares Recht, sonstiges

Der Gewinnspartverein haftet für sich und seine Erfüllungsgehilfen bei Durchführung der Verlosung, auch bei positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Gewinnspartverein nicht, es sei denn, es wurde eine wesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Die Art der Haftung wird auf Entschädigung in Geld beschränkt, und zwar in Höhe des eingezahlten Auslosungskapitals. Eine Wiederholung der Verlosung ist ausgeschlossen.

Vertragsunterlagen und Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Für den Gewinnspartvertrag gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Geschäftsvorfälle ist Düsseldorf. Telefonisch erreichen Sie uns unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 0211-23932-1681.

Gewinnspartverein bei der Sparda-Bank West e.V.